

**Satzung für den Arbeitgeberverband
Industrieverband Textil Service- intex e. V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

1. Der Verband ist ein rechtfähiger Verein und führt den Namen:

Industrieverband Textil Service- intex e. V.

2. Sitz des Verbandes ist Frankfurt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01.- 31.12.).
4. Der Verband ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter VR11724.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband ist ein Zusammenschluss von Unternehmen und Organisationen mit Sitz in Deutschland aus dem Wäschereigewerbe und der textilen Dienstleistungsindustrie, d.h. Unternehmen mit textilen Versorgungssystemen mit Berufskleidung, Krankenhaus -, Hotel-, Restaurantwäsche, Putztücher, Waschräume-service, Fußmatten, etc..
2. Der Verband fördert für die Mitglieder die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen im Bereich des Wäschereigewerbes und der textilen Dienstleistungsindustrie.
3. Der Verband wahrt und vertritt die gemeinsamen tarifrechtlichen und tarifpolitischen Interessen der Mitglieder gegenüber Gewerkschaften, Politik, Presse und anderen interessierten Dritten.
4. Der Verband schließt im räumlichen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Tarifverträge mit den zuständigen Gewerkschaften als Flächentarifvertrag oder als unternehmensbezogenen Verbandstarifvertrag ab. Er ist Arbeitgeberverband.
5. Der Verband verfolgt keine auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten und keine parteipolitischen Zwecke. Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
6. Der Verband verfolgt folgende Ziele:
 - Abschluss von Tarifverträgen für die in § 2 Ziffer 1 beschriebene Branche.
 - Herstellung einer modernen Arbeits- und Sozialordnung, die Deutschland als Standort international wettbewerbsfähig hält und die zum Aufbau und zur Sicherung der Arbeitsplätze beiträgt.
 - Unterstützung der Mitglieder durch Information auf allen tarifpolitisch relevanten Feldern.
7. Der Verband nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - Der Verband ist eine Vereinigung von Arbeitgebern im Sinne des Tarifrechts und kann für alle oder einzelne seiner Mitglieder im Rahmen seiner Zielsetzung selbst

Verbandstarifverträge als Tarifträger oder sonstige Vereinbarungen zur Gestaltung von Arbeitsbedingungen abschließen.

- Der Verband kann Mitgliedsunternehmen im Rahmen der Verhandlung und beim Abschluss von Haustarifverträgen beraten und vertreten.
- Der Verband bündelt, fördert und setzt sich für die Belange seiner Mitglieder im tarifpolitischen Bereich ein.
- Der Verband kann Mitglieder in Einzelfällen in tarifrechtlichen Fragestellungen, vor allem beim Abschluss von Haustarifverträgen sowie bei Fragen der Auslegung der von ihm geschlossenen Tarifverträge beraten.
- In der Öffentlichkeit kann der Verband für seine Mitglieder Stellung nehmen und die Interessen der Branche vertreten. Der Verband informiert bei Bedarf über die aktuellen tarifpolitischen Entwicklungen der Branche.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können Unternehmen jeder Rechtsform werden, wenn sie gemäß § 2 Ziffer 1 der Satzung in Deutschland tätig sind.
2. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag erklärt die Anerkennung der Satzung.
3. Die Mitgliedschaft in einem anderen Arbeitgeberverband bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung. Mitgliedsunternehmen, die bereits am 05.03.2013 Mitglied in einem anderen Arbeitgeberverband waren, bleiben von dieser Regelung unberührt. Mitgliedschaften in anderen Arbeitgeberverbänden sind dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, einvernehmliche Aufhebung der Mitgliedschaft, Ausschluss oder endgültige Beendigung der Geschäftstätigkeit eines Mitgliedes. § 3 Abs. 3 TVG bleibt unberührt.

a.1 Der Austritt ist mittels eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Halbjahres (30.06.) oder zum Ende des Kalenderjahres (31.12.) durch ein Verbandsmitglied zu erklären.

a.2 Erklärt ein oder mehrere Mitgliedsunternehmen den Austritt aus dem Verband zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres, so steht den verbleibenden Mitgliedsunternehmen ein Sonderkündigungsrecht nach folgenden Maßgaben zu: Die verbleibenden Mitgliedsunternehmen haben in diesem Fall das Recht, ihrerseits ebenfalls den Austritt aus dem Verband zu erklären und zwar bis spätestens 4 Wochen nach dem Ende der Mitgliedschaft des/der zuvor kündigenden Mitglieds/er. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Ende der Mitgliedschaft des/der zuvor kündigenden Mitglieds/er. Das Präsidium bzw. die Geschäftsführung ist verpflichtet, die übrigen Verbandsmitglieder unverzüglich bei Austritt eines Mitgliedsunternehmens davon zu unterrichten.

b. Der Antrag auf einvernehmliche Aufhebung der Mitgliedschaft ist an das Präsidium zu richten. Das Präsidium entscheidet im Namen des Verbandes über den Antrag. Der Verband hat ebenfalls das Recht, eine einvernehmliche Aufhebung der Mitgliedschaft eines Mitgliedsunternehmens zu initiieren.

c. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nach Anhörung des Mitgliedes durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von 14 Kalendertagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere erhebliche Verstöße gegen die Ziele und Zwecke des Verbandes, wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen die Satzungsbestimmungen und die Beschlüsse der Verbandsorgane, sowie der Verzug von Beitragszahlungen oder Umlagen von mehr als 6 Monaten trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung, oder der Wegfall der Voraussetzungen für eine Aufnahme in den Verband. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

d. Wird über das Vermögen eines Mitgliedes das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet, so besteht das Recht auf außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verband.

5. a. Endet die Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahres, bleibt der Mitgliedsbeitrag für das volle Geschäftsjahr geschuldet. Der Mitgliedsbeitrag wird nicht anteilig zurückerstattet. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

b. Macht ein Mitglied von seinem Kündigungsrecht gemäß § 3.4.a.1 unterjährig Gebrauch und führt dies zur Ausübung des Sonderkündigungsrechts gemäß § 3.4.a.2 durch alle übrigen Verbandsmitglieder zum gleichen Termin, so steht den Verbandsmitgliedern entgegen § 3.5.a ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung der gezahlten Mitgliedsbeiträge des Kalenderjahres des Ausscheidens zu, soweit das Verbandsvermögen nach Ausgleich sämtlicher Verbindlichkeiten hierzu ausreicht. Soweit das Verbandsvermögen nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten hierzu nicht ausreichen sollte, beschränken sich die anteiligen Rückzahlungsansprüche auf die Rückzahlung der anteiligen Mitgliedsbeiträge aus dem verbleibenden Vermögen entsprechend der Quote der Mitgliedsbeiträge im Jahr des Austritts sämtlicher Mitglieder nach Ausgleich sämtlicher Verbindlichkeiten.

§ 4 Mitgliedschaftsrechte

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der internen Willensbildung des Verbandes durch Ausübung des Antragsrechts und des Stimmrechts teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Verbandsgremien und Verbandsorganen mitzuwirken und die in § 2 Ziffer 7 beschriebenen Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen. Hierzu zählen insbesondere der Abschluss von Tarifverträgen sowie die Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit in allen tarifpolitischen Angelegenheiten.

§ 5 Mitgliedschaftspflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die gemeinsamen Interessen des Verbandes zu fördern und Maßnahmen zu unterlassen, die den Verbandszwecken zuwiderlaufen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten, für die Beitragsermittlung die notwendigen Informationen im Sinne von § 11 dieser Satzung bereitzustellen und die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Präsidium eine eventuelle Absicht, einen Haustarifvertrag abzuschließen, rechtzeitig bekanntzugeben. Bestehende Haustarifverträge sind mitzuteilen.

§ 6 Organe und Gremien

1. Mitgliederversammlung
2. Präsidium
3. Geschäftsführung
4. Tarifkommission

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den Mitgliedern des Verbandes.

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Zu der Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 - Verabschiedung der Geschäftsordnung des Präsidiums
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - Genehmigung des Jahresabschlusses
 - Entlastung des Präsidiums
 - Verabschiedung der Geschäftsordnung der Tarifkommission
 - Verabschiedung der Geschäftsordnung der Verhandlungskommission
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Verabschiedung der Beitragsordnung
 - Festsetzung von Sonderbeiträgen und Kostenumlagen
 - Übertragung einzelner Vermögensteile
 - Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - Entscheidung über den Antrag eines Mitglieds über die Mitgliedschaft in einem anderen Arbeitgeberverband
 - Änderung des Vereinszwecks
 - Änderung der Satzung
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Präsidiums einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 20 % der gesamten Mitgliederstimmen dies schriftlich unter Angabe des Zweckes beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens einen Monat nach Eingang des Mitgliederantrages unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

3. Die Mitgliederversammlung leitet der/die Präsident/in (nachfolgend: Präsident), bei dessen Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder ein zu Beginn der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung bestellter Versammlungsleiter
4. Jedem Mitglied steht in der Mitgliederversammlung eine Basisstimme zu. Darüber hinaus erfolgt eine Gewichtung der Stimmrechte nach der Höhe der gezahlten Mitgliedsbeiträge. Die Anzahl der Stimmen eines Mitgliedes bestimmt sich nach der Höhe der Summe der für das vorletzte abgelaufene Geschäftsjahr eingezahlten Mitgliedsbeiträge, soweit das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt bereits Verbandsmitglied war und Beiträge entrichtet hat. Ansonsten richtet sich die Anzahl der Stimmen eines Mitgliedsunternehmens am aktuellen Beitrag aus. Für jeden eingezahlten Euro hat das Mitglied eine zusätzliche Stimme. Eine Information über die Anzahl der Stimmen ist jedem Mitglied bei Einberufung einer Mitgliedsversammlung zu geben.
5. Mitglieder können die Stimmen von bis zu drei anderen Mitgliedern wahrnehmen und vertreten. Die Vertretung wird mit einfacher Vollmacht in Textform nachgewiesen. Zu Beginn der Versammlung stellt der Präsident oder Versammlungsleiter gem. § 7.3 die anwesende und vertretene Stimmenzahl fest.
6. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und mindestens die Hälfte der Stimmrechte vertreten ist. Ist die notwendige Mitgliederzahl oder die Hälfte der Stimmrechte nicht erreicht, kann mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der rechtswirksam vertretenen Mitglieder oder Stimmrechte beschlussfähig ist.
7. Wahlen und Abstimmungen werden in der Mitgliederversammlung in der Regel offen durch Handzeichen vorgenommen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl oder Abstimmung.
8. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied mit einer Frist von 14 Kalendertagen bei einer ordentlichen und einer Frist von 10 Kalendertagen bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stellen. Tagesordnungspunkte, die nicht auf der verschickten Tagesordnung benannt sind (ausgenommen Satzungsänderungen) werden behandelt, wenn dies die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder oder der Präsident beschließt.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zeitnah zu übermitteln ist.

§ 8 Umlaufverfahren

1. Alle Mitgliederbeschlüsse der §§ 7 und 11 dieser Satzung können auch im Umlaufverfahren schriftlich, mittels Telefax oder durch Email zustande kommen.
2. Anträge, Fristen und Form eines Umlaufverfahrens (vereinfachte Mitgliederabstimmung) sind analog den Regelungen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
3. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % der Mitglieder innerhalb der Frist des § 7.2 dieser Satzung am Umlaufverfahren mitwirken.

4. Es entscheidet die Mehrheit der an dem Umlaufverfahren beteiligten Mitglieder entsprechend der Regelungen in § 7 dieser Satzung. § 7.7 dieser Satzung findet auf das Umlaufverfahren keine Anwendung.
5. Der Präsident fertigt eine Niederschrift über die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse und unterzeichnet sie.
6. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern schriftlich, mittels Telefax oder durch Email bekanntzugeben.

§ 9 Präsidium

1. Vorstand (=Präsidium) im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Jeweils mindestens zwei Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
2. Der erweiterte Vorstand (=erweitertes Präsidium) besteht aus 5 bis 8 Personen: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister sowie den Beisitzern.
3. Die Mitglieder des Präsidiums sowie des erweiterten Präsidiums werden nach Funktionen von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Präsidiums sowie des erweiterten Präsidiums währt bis zum Schluss der Sitzung, die eine Neuwahl vornimmt. Die Neuwahl muss spätestens ein Jahr nach Ablauf der ordentlichen Amtszeit erfolgen. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidiumsamt ist persönlich auszuüben, Stellvertretung ist unzulässig. Mitglieder des Präsidiums sowie des erweiterten Präsidiums können nur Vertreter der Mitgliedsunternehmen sein. Tritt ein oder mehrere Mitglieder des Präsidiums oder des erweiterten Präsidiums zurück, erfolgt eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die in diesem Fall auch im Umlaufverfahren möglich ist.
4. Die Mitglieder des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung jeweils in einzelnen Wahlgängen mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Alternativ kann eine Wahl auch im Umlaufverfahren erfolgen. Wird das Umlaufverfahren gewählt, kann die Wahl auch in einem Wahlgang erfolgen, insbesondere in dem Fall, dass ein oder mehrere Präsidiumsmitglieder zurücktreten sollten. Gewählt ist ein Mitglied des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums, wenn dieses mindestens von dreiviertel Mehrheit der Mitglieder gewählt wurde. Jedes Mitglied hat für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums eine Stimme. Die Reihenfolge der Abstimmung legt der bisherige Präsident fest.
5. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Verbandsorgan per Satzung zugewiesen sind.
6. Die Aufgabenverteilung nehmen das Präsidium und das erweiterte Präsidium unter sich vor.
7. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit diejenige des Vizepräsidenten. Beschlüsse zu tarifpolitischen Angelegenheiten können nicht ohne den Präsidenten gefasst werden. Für den Fall, dass der Präsident seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, übernimmt der Vizepräsident die Aufgaben des Präsidenten.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführung wird vom Präsidium bestellt. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind i.d.R. Angestellte des Verbandes. Die Geschäftsführung hat die laufenden Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Beschlüsse der anderen Verbandsorgane in Übereinstimmung und nach Weisung des Präsidiums zu führen und die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder nach außen zu vertreten. Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben unparteiisch auszuüben. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Organe beratend teil, sofern diese die Teilnahme wünschen. Die jeweiligen Mitglieder der Geschäftsführung werden zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt. Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der Betrieb und die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle mit sich bringen. Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist allein vertretungsberechtigt.
3. Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist ein Mitglied der Geschäftsführung nur ermächtigt, wenn diesem Mitglied diese Befugnis vom Präsidium erteilt wurde.

§ 11 Tarifkommission

1. Die Tarifkommission setzt sich aus Vertretern der Mitgliedsunternehmen zusammen. In der Tarifkommission hat jedes Mitglied einen Sitz. Die Tarifkommission ist auf Dauer eingesetzt.
2. Das Präsidium wählt mit einem einstimmigen Beschluss den Tarifführer.
3. Die Tarifkommission entscheidet über alle Maßnahmen im Zusammenhang mit Tarifverträgen und Arbeitskämpfen. Die Tarifkommission kann Arbeitskampf- oder Tariffragen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.
4. Aus dem Kreis der Mitglieder der Tarifkommission heraus kann eine Verhandlungskommission gebildet werden. Der Tarifführer gehört der Verhandlungskommission zwingend an. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
5. Ist eine Verhandlungskommission gebildet, handelt sie mit den Gewerkschaften die Tarifverträge aus.
6. Das Zusammenwirken der Gremien im Bereich der Tarifpolitik und die Einzelheiten der Arbeit der Tarifkommission können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Geschäftsordnung auf Vorschlag des Präsidiums.
7. Die Tarifkommission entscheidet in Sitzungen über den Abschluss von Tarifverträgen. Die Beschlüsse werden mit dreiviertel Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen als nicht anwesend. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte und mit einer Frist von 14 Kalendertagen, soweit nicht alle Mitglieder hierauf verzichten.
8. Beschlüsse, einschließlich der Annahme oder Ablehnung von Tarifverträgen, können auch außerhalb von Sitzungen telefonisch, schriftlich, per Post, Telegramm, oder in

anderer elektronischer Form, z. B. per Email durchgeführt werden, soweit alle Mitglieder hiermit einverstanden sind; näheres regelt eine Geschäftsordnung.

9. Über Beschlussfassungen fertigt der Tarifführer eine Niederschrift an, die allen Mitgliedern der Tarifkommission und dem Präsidium zeitnah per Email zugeschickt wird.

§ 12 Beiträge, Haushaltsführung

1. Der Verband deckt seine Ausgaben aus Beiträgen seiner Mitglieder.
2. Das Präsidium hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Haushaltsplan mit den Beitragsbemessungsgrundlagen und den Beitragssätzen zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Bemessung des Beitrages ist abhängig von der an die Berufsgenossenschaft gemeldeten Lohn- und Gehaltssumme der Mitgliedsunternehmen des jeweiligen Vorjahres.
4. Das Präsidium des Verbandes ist berechtigt, die Lohn- und Gehaltssummen der Mitglieder bei der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft zu erfragen. Die Mitglieder erteilen dem Präsidium eine Freistellung vom Datenschutz zum Zweck der Nachfrage. Alle Daten in diesem Zusammenhang sind vertraulich zu behandeln.
5. Einzelheiten zu Beiträgen regelt die Beitragsordnung die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
6. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums zusätzliche Umlagen und außerordentliche Beiträge beschließen, die besonderen satzungsgemäßen Aufgaben dienen. Diese Mittel sind zweckgebunden für den beschlossenen Zeitraum.
7. Beiträge sind nach Rechnungseingang fällig. Neumitglieder sind beitragspflichtig mit dem Folgemonat des Eintritts; der Beitrag bemisst sich pro rata temporis für das Jahr.
8. Alle mit den Beiträgen verbundenen Daten werden in einer Beitragsordnung festgelegt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
9. Nach Ablauf des Geschäftsjahres wird durch den Präsidenten zumindest ein einfacher Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung) veranlasst. Darüber hinaus kann ein Jahresabschluss nach HGB veranlasst werden.
10. Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung und Entlastung des Präsidiums vorzulegen.

§ 13 Verbandsauflösung

1. Die Auflösung des Verbandes ist beim Präsidium schriftlich zu beantragen, der Antrag muss von Mitgliedern, die mindestens ein Drittel der Stimmrechte repräsentieren, unterzeichnet sein.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung beschlossen werden soll, ist mit einer Frist von zwei Wochen vom Präsidium einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Auflösung des Verbandes bedarf einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der Stimmrechte aller Mitgliedsunternehmen.

3. Vermögensverwendung

Die Mitgliederversammlung beschließt für den Fall der Auflösung des Verbandes die Verteilung des Verbandsvermögens an die Mitgliedsunternehmen, die im Jahr der Verbandsauflösung Mitglieder des Verbandes waren.

Die Verteilung des Verbandsvermögens erfolgt entsprechend der Quote der gemäß der Beitragsordnung für die Mitgliedsbeiträge von den Mitgliedsunternehmen tatsächlich seit 2014 gezahlten Mitgliedsbeiträge.

Sämtliche Verbindlichkeiten, auch die eventuelle Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß § 3.5.b der Satzung, sind vorher auszugleichen.

Jedes Mitgliedsunternehmen ist für die steuerliche Anmeldung insoweit erlangter Beträge selbst verpflichtet. .

§ 14 Übergangsvorschrift

Vom Vereinsgericht etwa verlangte Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung werden zunächst, ohne dass es eines satzungsändernden Beschlusses bedarf, Bestandteil dieser Satzung. Das Präsidium ist ermächtigt, die Satzung in vorstehenden Fällen bzw. bei Notwendigkeit der Anpassung an Bestimmungen des Steuerrechts entsprechend abzuändern. Die Änderung gilt nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung als wirksam und muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Stand: 20. Januar 2020